

Therapierelevanter ICD-10-GM-Code auf jeder Heilmittelverordnung ab 1. Juli 2014

Von Medizinische Beratung

30. Dezember 2016, 13:40

- Heilmittel

Im Zuge der Vereinbarung der Rahmenvorgaben für die Heilmittel im Jahr 2014 haben der GKV-Spitzenverband und die KBV festgelegt, dass Vertragsärzte ab 1. Juli 2014 auf jeder Heilmittelverordnung den therapierelevanten ICD-10-GM-Code angeben müssen.

Entsprechend der neuen Festlegung wurde die **Vordruckvereinbarung** angepasst. Die Änderungen betreffen die **Erläuterungen zu den Mustern**

Nr. 13 – Verordnung von Maßnahmen der Physikalischen Therapie und Podologischen Therapie,

Nr. 14 – Verordnung von Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie,

Nr. 18 – Verordnung von Maßnahmen der Ergotherapie.

Die Neufassungen in den Erläuterungen zu den genannten Mustern beinhalten folgende wesentliche Punkte:

- verpflichtende Angabe des vollständigen **Indikationsschlüssels**
Dieser setzt sich zusammen aus der Diagnosegruppe und dem Buchstaben der vorrangigen Leitsymptomatik, z.B. ZN2a entsprechend des [Heilmittelkataloges](#)
- **Zusätzlich** zum Indikationsschlüssel Angabe des **therapierelevanten ICD-10-GM-Code**

Der Volltext der Veröffentlichung hierzu ist im Deutschen Ärzteblatt, Ausgabe 20/2014 nachzulesen.